

Antrag 03/I/2021

AfA Brandenburg, Unterbezirksvorstand Potsdam-Mittelmark

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Überweisung an: Landesvorstand (Konsens)

Verpflichtung von Arbeitgeber*innen zur Besetzung von freien Teilzeiteanteilen

1 Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)¹ soll eine
2 ne Regelung aufgenommen werden, die Arbeitgeber*innen
3 verpflichtet, freie Teilzeiteanteile nachzu-
4 besetzen.

5 Gemäß § 6 TzBfG hat der/die Arbeitgeber*in den
6 Arbeitnehmer*innen, auch in leitenden Positionen,
7 Teilzeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu er-
8 möglichen.

9 Nach § 8 Absatz 4 TzBfG hat der*die Arbeitgeber*in
10 der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen und
11 ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Ar-
12 beitnehmers oder der Arbeitnehmerin festzulegen,
13 soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
14 Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
15 die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation,
16 den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb
17 wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige
18 Kosten verursacht.

19 Große Arbeitgeber*innen haben danach nur erheb-
20 lich eingeschränkte Möglichkeiten, eine Verringe-
21 rung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen ab-
22 zulehnen. Der steigende Teilzeiteanteil führt zu ei-
23 ner Mehrbelastung aller Mitarbeitenden eines/ei-
24 ner Arbeitgebenden und zur Arbeitsverdichtung.
25 Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Mit-
26 arbeitenden sollen Arbeitgeber*innen verpflichtet
27 werden, die durch die Teilzeit frei gewordenen Fi-
28 nanzmittel für Ersatzpersonal einsetzen zu müssen.
29

30 **Begründung**

31 Der Anteil der Teilzeitarbeitenden steigt kontinu-
32 ierlich. Große Arbeitgeber*innen haben aufgrund
33 der o. g. Regelungen keine realistischen Möglichkei-
34 ten einen Antrag auf Teilzeitarbeit abzulehnen. Zu-
35 mal diese Arbeitgeber*innen mit der Vereinbarkeit
36 von Familie und Beruf werben. Da aber die meisten
37 Teilzeitvereinbarungen nur befristet sind, scheuen
38 die Arbeitgeber*innen eine Nachbesetzung der frei-
39 en TZ-Anteile. Es wird befürchtet, dass irgendwann
40 die TZ-Arbeitnehmenden wieder in Vollzeit arbeiten
41 möchten und dann zu viel Personal im Betrieb wä-
42 re. Viele Arbeitgeber*innen sind nicht bereit, dieses

Recht auf Rückkehr in Vollzeit kollidiert

43 finanzielle Risiko einzugehen. Dies gilt auch bei gro-
44 ßen öffentlichen Arbeitgebern.
45 Die derzeitigen Regelungen des TzBfG werden
46 zugunsten der Teilzeitarbeitnehmenden auf dem
47 Rücken der Vollzeitarbeitnehmenden ausgetragen.
48 Hier muss ein Ausgleich stattfinden.

¹<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfg/>